

Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Industriestammgleis Europaviertel

Besonderer Teil
(SWG – NBS-BT)

gültig ab 01.04.2026



Stand: 01.04.2026

Herausgeber:

Stadtwerke Gießen
Lahnstraße 31
35398 Gießen

Telefon: 0641 / 708 15 47

E-Mail: skasseckert@stadtwerke-giessen.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Informationen _____	3
1.1	Einleitung _____	3
1.2	Veröffentlichungen _____	3
1.3	Ansprechpartner, wechselseitige Information _____	3
1.4	Neufassungen der SWG – NBS _____	4
2	Infrastrukturbeschreibung _____	4
3	Besondere Zugangsbedingungen _____	4
3.1	Besondere Regelungen für die Vereinbarung des Zugangs zur Serviceeinrichtung der SWG _____	4
3.2	Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung _____	5
3.2.1	Betriebliche Regelwerke, Unterlagen und Anordnungen _____	5
3.2.2	Bedienungsanweisung _____	5
3.2.3	Meldepflichten _____	5
3.2.4	Freimachen der Infrastruktur _____	6
4	Entgeltgrundsätze _____	6
5	Weitere Ergänzungen der SWG – NBS-AT _____	6
5.1	Verweise auf gesetzliche Vorschriften _____	6
5.2	Ortskenntnis _____	6
5.3	Anforderungen an die Fahrzeuge _____	7
5.4	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge _____	7
5.5	Erfüllungsort, Gerichtsstand _____	7
6	Anlage _____	7

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Einzelheiten des Zugangs richten sich nach den „Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Industriestammgleis Europaviertel, Allgemeiner Teil (SWG – NBS-AT)“ und den hier vorliegenden „Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Industriestammgleis Europaviertel, Besonderer Teil (SWG – NBS-BT)“. Mit den SWG – NBS-BT werden die Regelungen des Allgemeinen Teils um unternehmensspezifische Regelungen ergänzt. Der Nutzungsberechtigte hat sich über die für die Benutzung der Serviceeinrichtungen geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Berichtigungen zu informieren.

1.2 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der SWG – NBS-AT/BT erfolgen im Internet unter:

www.stadtwerke-giessen.de

Insbesondere veröffentlicht werden in ihren jeweils aktuellen Fassungen die Liste der Entgelte der SWG, Regelwerke und Unterlagen der SWG und Informationen zu den möglichen Nutzungen (z.B. Zustand der Eisenbahninfrastruktur, Unregelmäßigkeiten) sowie zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.

1.3 Ansprechpartner, wechselseitige Information

Der Zugangsberechtigte benennt der SWG mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags je einen für betriebliche Belange und für Vertragsfragen entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mailadresse, falls vorhanden. Mitzuteilen sind ferner die Kontaktdaten der verantwortlichen Rangierleiter gemäß Ziff. 3.2.2. Ebenso sind der SWG Adressänderungen (insbesondere E-Mailadressen) mitzuteilen. Änderungen sind der SWG unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Die Kontaktdaten der SWG lauten:

Stefan Kasseckert
Stadtwerke Gießen
Lahnstraße 31
35398 Gießen
Telefon: 0641 / 708 15 47
E-Mail: skasseckert@stadtwerke-giessen.de

Die wechselseitige Information erfolgt stets gegenüber den zuständigen Ansprechpartnern.

1.4 Neufassungen der SWG – NBS

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde geprüft. Die SWG ist verpflichtet, ausschließlich von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Nutzungsbedingungen zu verwenden. Von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht.

Erfolgt die Änderung aus zwingenden eisenbahnrechtlichen Gründen während der Laufzeit eines Infrastrukturnutzungsvertrages, informiert die SWG die betroffenen Zugangsberechtigten zwei Monate vor Inkrafttreten der geplanten Änderungen. Die Zugangsberechtigten haben das Recht, den Infrastrukturnutzungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist die SWG die Zugangsberechtigten besonders hin.

2 Infrastrukturbeschreibung

Die von den SWG betriebene Serviceeinrichtung besteht aus dem Industriestammgleis Europaviertel nebst Umfahrgleis. Das Industriestammgleis schließt als Anschluss der freien Strecke in km 4,316 mit der Weiche (W) 340 an die Strecke Gießen-Fulda an. Die Anschlussgrenze liegt an der Gleissperre 341 in Richtung Anschluss.

Die Lage der Serviceeinrichtung ist auf dem Übersichtsplan (**Anlage**) zu ersehen.

Durch das Industriestammgleis wird der Anschluss an Gleisanlagen von Anschließern vermittelt. Derzeit sind folgende Gleisanschlüsse vorhanden:

Fa. Adolf Roth GmbH & Co. KG
Gottlieb Daimler Straße 7
35398 Gießen
Gla Nr. 3408148

3 Besondere Zugangsbedingungen

3.1 Besondere Regelungen für die Vereinbarung des Zugangs zur Serviceeinrichtung der SWG

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der SWG setzt den vorherigen Abschluss eines **Infrastrukturnutzungsvertrags** (INV) voraus. Der INV hat jeweils eine Laufzeit bis zum Ende einer Netzfahrplanperiode und regelt die anzuwendenden Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Nutzungsentgelte.

Anträge auf Abschluss eines INV sind an den unter Ziff. 1.3 genannten Kontakt zu übermitteln.

3.2 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung

3.2.1 Betriebliche Regelwerke, Unterlagen und Anordnungen

Auf der Infrastruktur der SWG gelten hinsichtlich der Betriebsführung die gesetzlichen Anforderungen des hessischen Landesrechts (§ 38 Abs. 2 Satz 2 AEG). Dazu gehören zunächst die Regelungen des HessEisenbG. Anzuwenden sind zudem die Vorschriften der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA), soweit nicht EBO dazu Regelungen trifft (§ 7 Abs. 2 Satz 1 HessEisenbG).

Im Übrigen gelten die im Internet unter

www.stadtwerke-giessen.de

veröffentlichten einschlägigen Betriebsvorschriften und örtlichen Richtlinien. Näheres regelt zudem die Bedienungsanweisung (Ziff. 3.2.2).

Das EVU hat sich über die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Aktualisierungen gemäß Ziffer 3.1.2 SWG – NBS-AT zu informieren.

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für werden dem Zugangsberechtigten von den SWG über die angegebenen Kontaktdaten (siehe Ziff. 1.3) unverzüglich mitgeteilt.

3.2.2 Bedienungsanweisung

Das EVU ist selbst für Betriebsführung und Rangierdienst verantwortlich. Insbesondere übernehmen die SWG keine Koordinierung und Disposition von Rangierfahrten. Das EVU hat daher vor der Durchführung von Rangierfahrten in eigener Verantwortung mit anderen Nutzern der Serviceeinrichtung Kontakt aufzunehmen, um durch wechselseitige Abstimmung eine sichere und reibungslose Betriebsführung sicherzustellen und Betriebsgefährdungen und gegenseitige Behinderungen auszuschließen. Hierzu hat das EVU mit dem INV die **Bedienungsanweisung** der SWG anzuerkennen. Die jeweils geltende Fassung der Bedienungsanweisung wird dem EVU von den SWG unverzüglich schriftlich oder per Email zur Verfügung gestellt.

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs teilen die SWG allen Nutzern unverzüglich die Namen aller anderen Nutzer und die Mobilfunknummern der jeweiligen Rangierleiter mit. Das EVU erklärt sich mit der Datenweitergabe einverstanden.

3.2.3 Meldepflichten

Der Zugangsberechtigte hat den SWG jeweils innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf eines Kalendermonats eine Zusammenstellung der Wagenlisten für den vorangegangenen Monat per Email an folgende Adresse zu übermitteln:

www.stadtwerke-giessen.de

Hiermit wird zugleich die Pflicht nach Ziff. 5.2.2 lit. a) SWG – NBS-AT erfüllt.

3.2.4 Freimachen der Infrastruktur

Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung der SWG in der vorgegebenen Zeit freizumachen.

Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so werden die SWG den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so sind die SWG berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen. Ziff. 5.3.5 SWG – NBS-AT bleibt unberührt. Im Falle des Satzes 1 stellt der Zugangsberechtigte die SWG von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei.

4 Entgeltgrundsätze

Die SWG stellen für die Nutzung ihrer Serviceeinrichtung ein nicht kostendeckendes, von allen Nutzern gleichermaßen erhobenes Entgelt in Rechnung. Das Entgelt wird pro Waggon berechnet, der über die Serviceeinrichtung bewegt wird. Das Entgelt wird für Wageneingang/-ausgang nur insgesamt einmal fällig.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung und zur Vermeidung von Störungen wird bei einer Standzeit der Waggons auf dem Industriestammgleis und dem Umfahrgleis von über 24 Stunden ein nach Tagen berechnetes Wagenstandgeld berechnet.

Abrechnungsgrundlage ist die Wagenliste (Ziff. 3.2.3).

5 Weitere Ergänzungen der SWG – NBS-AT

5.1 Verweise auf gesetzliche Vorschriften

In den SWG – NBS-AT/BT enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze / Rechtsverordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

5.2 Ortskenntnis

(zu SWG – NBS-AT Ziff. 2.3.3)

Die SWG stellen dem EVU mittels der Bedienungsanweisung (Ziff. 3.2.2) die zur Vermittlung der Ortskenntnisse erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Wunsch unterstützen die SWG das EVU bei der Beauftragung geeigneten Personals zur Vermittlung der Ortskenntnis. Eigenes Personal besitzen die SWG hierfür nicht.

5.3 Anforderungen an die Fahrzeuge

(zu SWG – NBS-AT Ziff. 2.4.1 und 2.4.2)

Die Serviceeinrichtung Industriestammgleis Europaviertel ist mit keiner Steuerungs- und Sicherungstechnik ausgerüstet. Die Kommunikation erfolgt über Mobiltelefone, die vom EVU mitzuführen und während der Nutzung der Serviceeinrichtung ständig auf Empfang zu halten sind. Näheres regelt die Bedienungsanweisung (Ziff. 3.2.2).

5.4 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

(zu SWG – NBS-AT Ziff. 4.2)

Diese Regelung findet im Bereich der Serviceeinrichtung Industriestammgleis Europaviertel keine Anwendung.

5.5 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der SWG.

6 Anlage

Die Anlage Übersichtsplan ist Bestandteil der SWG – NBS-AT/BT.